

ZUR SACHE

Kein Angriff auf homosexuelle Paare



Das Bundesgericht hat gestern entschieden, dass ein Kind nur einen Vater haben darf.

Nach dem gestrigen Entscheid des Bundesgerichts ist klar: In der Schweiz darf ein Kind nicht zwei offizielle Väter haben. Das höchste Gericht anerkennt nur den genetischen Vater, der seinen Samen gespendet hat; sein Lebenspartner erhält keinen Vaterstatus, auch wenn er das Kind betreut und ihm im Alltag ebenso Vater ist. Für die Betroffenen ist das Urteil eine Enttäuschung, doch ein Angriff auf homosexuelle Paare ist es nicht. Vielmehr haben die Lausanner Richter klargemacht, dass Schweizer Behörden nicht zähneknirschend eine Rechtsumgehung tolerieren müssen, nur weil sie vor vollendete Tatsachen gestellt werden: Zwei Männer sind in die USA gereist, um sich dort ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Eizellenspende, Leihmutterchaft – in den USA ist das legal. Doch dann sind die Schweizer mit ihrem Kind und einer Vaterschaftsurkunde zurück in die Schweiz gereist, wo die Verfassung die Embryonenspende und alle Arten von Leihmutterchaft verbietet. Diesem Verbot hat das Bundesgericht Nachachtung verschafft, weil es ihm im Rechtsempfinden der Gesellschaft zentralen Stellenwert beimisst.

Mit ihrer zurückhaltenden Linie fahren die obersten Schweizer Richter wohl nicht schlecht. Denn sie überlassen den nächsten Schritt wieder der Politik, die dort handeln kann, wo die Zeit drängt. So sollte die Möglichkeit zur Stiefkind-adoption für gleichgeschlechtliche Paare eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, weil sie einer Lebensrealität entspricht. In der Schweiz wird die Zahl der Kinder, die in Regenbogenfamilien aufwachsen, auf etwa 30 000 geschätzt. Sie käme übrigens auch jenem Vater zugute, dessen Vaterschaft gestern nicht anerkannt worden ist.

Denise Lachat denise.lachat@tagblatt.ch

PRESSESCHAU

Die Terrorgruppe IS dringt in Syrien und in Irak weiter vor. Nun wird befürchtet, dass das Weltkulturerbe in Palmyra zerstört werden könnte.

TagesAnzeiger In jüngster Zeit erschrecken radikale Islamisten die kulturell sensibilisierte Welt: Taliban sprengten die Buddha-Statuen von Bamian in die Luft, IS-Trupps gehen im Irak und in Syrien gegen antike Statuen und Tempel vor und stellen ihre Aktionen grinsend ins Internet. Jetzt steht der IS vor Palmyra, einem der architektonisch-archäologischen Juwelen Syriens. (...) Was der IS mit der Kulturzerstörung tut, ist gewissermassen die geistige Vergewaltigung der freien Welt.

Die Presse Die Luftangriffe der US-geführten Allianz waren bisher nicht massiv genug, um den IS in Schwierigkeiten zu bringen. Und sie funktionieren nur dort, wo zugleich entschlossene Kräfte auf dem Boden den Jihadisten gegenübertreten. Um das IS-Kalifat endlich ins Wanken zu bringen, müssen die Extremisten aus Mossul vertrieben werden. Die Sunnitentämme, die 2014 dem IS die Stadttore aufgemacht haben, müssen sich nun offen gegen die Jihadisten stellen.

TAGBLATT

Leitung Regionalmedien: Jürg Weber
Chefredaktion: Philipp Landmark (Chefredaktor); Silvan Lüchinger (stv. Chefredaktor); Leitung Ostschweiz am Sonntag; Bruno Scheible (stv. Chefredaktor); Regionalleiter; Jürg Ackermann (Blattmacher); Sarah Gersteis (Leitung Online-Redaktion)
Erweiterte Chefredaktion: David Angst (Leitung Thurgauer Zeitung); Daniel Wirth (dwi, Leitung St. Gallen/Gossau); Andreas Bauer (Dienstchef)
Verlag und Druck: St. Galler Tagblatt AG, Fürstenlandstrasse 122
Postfach 2362, 9001 St. Gallen. Telefon 071 272 78 88
Leitung Marketing und Lesermarkt: Christine Bolt (Stv. Leitung Regionalmedien)
Leitung Werbemarkt: Stefan Bai
Verbreitete Auflage: WEMF 2014 128 519 Ex.
Inserate: NZZ Media Solutions AG, Fürstenlandstrasse 122, Postfach, 9001 St. Gallen
Telefon 071 272 77 77, Fax 071 272 73 17
E-Mail: inserate@tagblatt.ch



Ein Mensch entsteht: Zählt allein die biologische Elternschaft?

«Der Druck ist auch so gross»

Das Urteil des Bundesgerichts löst Kritik aus, beispielsweise bei FDP-Nationalrat Andrea Caroni. Er werde weiter für die Leihmutterchaft und die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare kämpfen, sagt er.

CAROLE GRÖFLIN

«Das Urteil ist ein Leitentscheid», sagt Ingrid Ryser vom Bundesamt für Justiz. So müsse man künftig alle Leihmutterchaftsfälle am gestrigen Urteil aus Lausanne messen. «Dies hat zur Folge, dass keine kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen beide Elternteile als solche anerkennt, wenn es sich um ein Paar handelt, das das Schweizer Leihmutterverbot umgehen wollte.»

In wie vielen Fällen das Kind von einer Leihmutter im Ausland ausgezogen wurde, kann laut Ryser nicht beziffert werden. Allerdings gibt es im Kanton Zug zwei ähnliche Fälle: Der Entscheid zu einem homosexuellen Paar ist vom Bundesamt für Justiz angefochten worden und beim Verwaltungsgericht Zug pendent. «Der andere Fall eines heterosexuellen Paares ist derzeit noch bei uns hängig», sagt Markus Stoll vom Zuger Ziv-

vilstands- und Bürgerrechtsdienst. Wie in diesen Fällen nach dem gestrigen Entscheid weiter vorgegangen werde, werde man festlegen, nachdem das schriftliche Urteil des Bundesgerichts analysiert worden sei.

Bundesrat denkt restriktiver

«Unbefriedigend» findet das Urteil der Ausserrhoder FDP-Nationalrat Andrea Caroni: «Nun befindet sich das Kind klar im Nachteil, denn es hat rechtlich nur einen Elternteil», sagt er auf Anfrage. Das beschränke die Rechte des Kindes massiv. Die Rechtslage sei nun zwar geklärt, doch geholfen sei damit niemandem – im Gegenteil. Er werde sich weiter dafür einsetzen, dass sowohl die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare akzeptiert würde wie auch die Leihmutterchaft: «Es ist widersprüchlich, Männern die Samenspende zu erlauben, Frauen aber die Eizellenspende zu verbieten.» Im November

hat der Bundesrat seine Botschaft zur Revision des Zivilgesetzbuches vorgelegt. Darin enthalten ist auch eine Änderung des Adoptionsrechts. Doch der Bundesrat hält daran fest, dass er die «Adoption eines fremden Kindes nach wie vor Ehepaaren vorbehalten will». Als nächstes ist das Parlament am Zug: Das Geschäft wird zuerst im Ständerat behandelt.

14. Juni als Gradmesser

Caroni zeigt sich indes erfreut darüber, dass die politische Diskussion über die Adoption für gleichgeschlechtliche Paare und die Leihmutterchaft rege geführt wird: «Ein positiver Befund aus Lausanne hätte die Debatte nun selbstredend weiter beflügelt – aber der Druck ist auch so sehr gross». Er erwarte mit Spannung die Abstimmung vom 14. Juni zur Zulassung der Präimplantationsdiagnostik: «Auch wenn das Thema nicht in einem direkten Zusammen-

hang zum Urteil aus Lausanne steht, wird das Ergebnis Aufschluss darüber geben, wie offen und freiheitlich die Schweiz punkto Fortpflanzungsmedizin denkt.»

Angst vor Medienhype

Gemäss dem Zürcher Psychologen Thomas Steiner ändere sich mit dem Urteil aus Lausanne nichts am Alltag des Kindes: «Das Kind hatte zuvor keine Mutter und hat nun rechtlich gesehen nur einen Vater.» Essenziell sei nun, wie die beiden betroffenen Väter mit dem Urteil umgehen würden. «Es ist zu hoffen, dass das Kind aufgrund des Urteils nicht instrumentalisiert wird.» So solle das Kind seinen bisherigen Alltag weiterhin leben können, ohne dass es das Gefühl bekomme, dass die beiden Männer vom gestrigen Urteil enttäuscht seien. Das Kind sollte vor allem nicht durch die Medien an die Öffentlichkeit gezerrt werden.

«Rechtlich leuchtet das nicht ein»

Ein Kind könne nicht zwei Väter haben, sagt das Bundesgericht. Rechtsprofessorin Andrea Büchler teilt diese Meinung nicht: Das Recht ordne Elternschaft zu, und dies nicht einfach gestützt auf biologische Elternschaft.

RICHARD CLAVADETSCHER

Frau Büchler, sind Sie vom Urteil überrascht?

Andrea Büchler: Ja, ich bin vom Urteil überrascht. Ich habe erwartet und auch gehofft, dass das Bundesgericht den Entscheid des St. Galler Verwaltungsgerichtes stützt.

«Ein Kind kann nicht zwei Väter haben», sagt das Bundesgericht. Biologisch leuchtet das ein. Und rechtlich?

Büchler: Rechtlich leuchtet dies nicht ein. Das Recht ordnet nämlich Elternschaft zu, und zwar nicht einfach gestützt auf biologische Tatsachen. Denken Sie zum Beispiel an die Samenspende in der Schweiz: Hier wird nicht der Samenspender rechtlicher Vater, sondern der Ehemann der Mutter. Elternschaft im rechtlichen Kontext ist also eine Konstruktion, eine rechtliche Zuordnung, eine normative Entscheidung. Diese kann, muss aber nicht

mit den biologischen Fakten übereinstimmen.

Das Bundesgericht habe sich für das Schweizer Recht und gegen das Kindeswohl, nämlich das Recht auf zwei Elternteile, entschieden, hört man nun in ersten Kommentaren. Was sagen Sie zu einer solchen Aussage?

Büchler: Das Bundesgericht hat dem Leihmutterchaftsverbot, wie es im Schweizer Recht verankert ist, Ordre-public-Charakter beigemessen. Das hat es wohl auch. Allerdings hat auch das Kinderwohl Ordre-public-Charakter, und das wurde meines Erachtens zu wenig berücksichtigt im nun vorliegenden Entscheid.

Man könnte nun sagen, dass hier gesellschaftliche Bedürfnisse und die heutige Gesetzgebung in der Schweiz auseinanderklaffen. Einverstanden?

Büchler: Es ist sicher so, dass hier Entwicklungen im Gange sind, denen wir uns zurzeit noch nicht stellen

können oder wollen. Da wird noch einiges geschehen müssen. Der jetzige Entscheid des Bundesgerichts kann nur eine Momentaufnahme sein. Wir müssen ja einen Weg finden, um mit den neuen Entwicklungen zurechtzukommen. Bestrebungen, ein internationales Vertragswerk zu schaffen, sind im Gange, Ergebnisse sind aber in naher Zukunft nicht zu erwarten.



Andrea Büchler Professorin für Privatrecht und Rechtsvergleichung Uni Zürich

In der Praxis ist die klassische Familie heute ja nur noch ein Modell unter anderen...

Büchler: Das ist absolut richtig. Die klassische Familie in diesem Sinne gibt es gar nicht mehr. Es gibt heute ganz viele verschiedene Familienformen. Die gleichgeschlechtliche Elternschaft unter Verwendung reproduktionsmedizinischer Verfahren ist dabei eine dieser Formen.

Zurück zum Entscheid des Bundesgerichts: Andersorts im nahen Ausland wird heutzutage in einem solchen Fall anders entschieden.

Büchler: Das ist richtig. Deshalb ist das Urteil des Bundesgerichtes ja auch etwas überraschend, haben doch Deutschland erst kürzlich und Österreich schon zu einem früheren Zeitpunkt bei ähnlichen Sachlagen zugunsten der Anerkennung eines ausländischen Urteils und zugunsten des Kindeswohls entschieden – trotz inländischem Verbot der Leihmutterchaft.